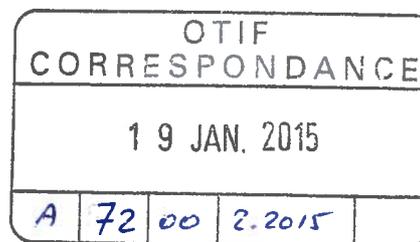


De : Logotrans [<mailto:logotrans@aon.at>]
Envoyé : lundi 19 janvier 2015 10:46
À : info
Objet : art 6a cim.



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Internationale Verband der Tarifeure (IVT) erlaubt sich folgende Anregung zu unterbreiten:

Der Internationale Verband der Tarifeure (IVT) dankt für das Schreiben vom 12.1.2015 GZ A-72-00/501.2014 und die Möglichkeit, zu dem darin übermittelten geänderten Textvorschlag des Sekretariats für Artikel 6a CIM Stellung zu nehmen.

Der IVT erlaubt sich, zu den einzelnen Absätzen des geänderten Texts folgende Anregungen zu unterbreiten:

Zu § 1

Der IVT befürwortet dem Inhalt nach grundsätzlich sowohl den Ergänzungsvorschlag in eckigen Klammern als auch den als „§ 1b“ bezeichneten Ergänzungsvorschlag betreffend das Verfahren zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten.

Es wird dazu angeregt, diese Texte in einer konsolidierten und redaktionell adaptierten Weise in einem überarbeiteten § 1 mit folgendem Wortlaut zusammenzufassen:

„§ 1 Der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente sind in elektronischen Datenaufzeichnungen zu erstellen.

Die Parteien des Beförderungsvertrags haben ein technisches Verfahren für die Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten festzulegen, das insbesondere die folgenden Elemente zu enthalten hat

- a) das Verfahren, mit dem der elektronische Frachtbrief ausgestellt und der befugten Partei übermittelt wird;
- b) das Vorgehen, mit dem der Inhaber der Rechte, die aus dem elektronischen Frachtbrief entstehen, diese Rechte nachweisen kann;
- c) die Art, wie die Bestätigung der Ablieferung an den Empfänger zu erfolgen hat;
- d) die Verfahren, mit denen der elektronische Frachtbrief ergänzt oder geändert werden kann und
- e) die Verfahren, die den elektronischen Frachtbrief allenfalls mit einem anderweitig ausgestellten Frachtbrief ersetzen.

Die Parteien des Beförderungsvertrags können vereinbaren, dass der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente in Papierform erstellt werden, wenn das technische Verfahren für die Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten für bestimmte an der Ausführung des Beförderungsvertrags beteiligte Parteien nicht durchführbar ist.“

Zu § 2

Es ist fraglich, ob diesem Text ein zusätzlicher Wert als Rechtsnorm zukommt. Sollte sein Inhalt nicht besser als Erklärung zur Zielsetzung des Artikels 6a in den Erläuternden Bemerkungen aufscheinen?

Zu § 3

Der Alternative in eckigen Klammern wäre der Vorzug zu geben, da die Erstellung ein Vorgang ist, innerhalb dessen noch Änderungen erfolgen können.

Betrifft nur den deutschen Text:

Es wird darauf hingewiesen, dass die deutschen Ausdrücke „verlässlich und vertrauenswürdig“ aus einer nationalen Übersetzung (des Zusatzprotokolls zur CMR) stammen, die dem französischen Original „intégrité“ nicht entspricht. Es sollte daher der ursprünglich vorgeschlagene deutsche Wortlaut „vollständig und unversehrt“ beibehalten werden.

Zu § 4

Keine Bemerkungen

Zu § 5

In beiden Fällen wäre dem Text in eckigen Klammern der Vorzug zu geben.